

# ZH\_OBERGERICHT LF250066 vom 6. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF250066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250066)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF250066 du 6 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LF250066 del 6 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 2

Die Eröffnung eines Testaments gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen bzw. nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche der Kanton Zürich dem Einzelgericht im summarischen Verfahren zugewiesen hat (vgl. Art. 556 ZGB i.V.m. Art. 551 Abs. 1 ZGB und Art. 54 Abs. 3 SchlT ZGB, § 24 lit. c und § 137

- 3 - lit. c GOG i.V.m. Art. 248 lit. e ZPO). Gegen erstinstanzliche Summarentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung zulässig, sofern der Streitwert mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Das Erbrecht re- gelt die Nachfolge in das Vermögen einer verstorbenen Person und beschränkt sich auf deren Vermögenswerte. Ein erbrechtliches Verfahren ist demnach stets eine vermögensrechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZPO. Der Umfang des Nachlasses des Erblassers ist hier nicht bekannt. Einstweilen ist da- von auszugehen, der Streitwert sei erreicht. Auch die Vorinstanz gab als zulässi- ges Rechtsmittel die Berufung an (act. 4 Dispositiv Ziff. 6). 3.1 Die Berufungsklägerin macht geltend, in der eröffneten letztwilligen Verfü- gung sei noch nicht einmal der Name des Erblassers, noch sonstige Angaben zu seiner Person erwähnt. Es könne daher kein Zusammenhang mit dem Erblasser gemacht werden. Zudem sei die letztwillige Verfügung nicht in einer gültigen Form abgefasst (act. 2). 3.2 Soweit die Berufungsklägerin die Formgültigkeit der letztwilligen Verfügung bemängelt, wurde sie bereits von der Vorinstanz zutreffend darauf hingewiesen, dass diese nicht über die Gültigkeit zu entscheiden hat: Über die formelle und ma- terielle Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung und die definitive Ordnung der materiellen Rechtsverhältnisse befindet das Eröffnungsgericht nicht; dies bleibt im Streitfall dem anzurufenden ordentlichen Zivilgericht vorbehalten (anstatt vieler: ZR 77 [1978] Nr. 131, ZR 82 Nr. 66 und ZR 84 Nr. 90, je mit weiteren Hin- weisen; auch BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, 7. Aufl. 2023, Vor Art. 551–559 N 10). Entsprechend hat die Vorinstanz die Frage nach der Formgültigkeit der letztwilli- gen Verfügung zutreffend offen gelassen und das Testament nach dem Grund- satz "in favorem testamenti" eröffnet. 3.3.1 Die Berufungsklägerin macht sodann geltend, die Vorinstanz habe die letzt- willige Verfügung zu Unrecht dem Erblasser zugeordnet. Es fragt sich, ob die Vor- instanz zurecht davon ausging, die letztwillige Verfügung stamme vom Erblasser: 3.3.2 Im Rahmen der Testamentseröffnung hat das Eröffnungsgericht eine vorläu- fige Prüfung und Auslegung des Testaments vorzunehmen, soweit dies für die

- 4 - ihm obliegenden Anordnungen zur Sicherung des Erbganges erforderlich ist. Diese Auslegung des Eröffnungsgerichtes hat dabei aber immer nur provisori- schen Charakter; für das materielle Recht ist sie unpräjudiziell und hat keine ma- teriell-rechtliche Wirkung (BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, 7. Aufl. 2023, Art. 557 N 11). Bei der Auslegung der letztwilligen Verfügung ist in erster Linie vom Wortlaut des Testamentes auszugehen;

ergibt sich bereits daraus betrachtet eine klare Aussage, entfallen weitere Abklärungen (BGE 131 III 106 E. 1.1). Sind dagegen die testamentarischen Anordnungen so formuliert, dass sie ebenso gut im einen wie im andern Sinn verstanden werden können, oder lassen sich mit guten Gründen mehrere Auslegungen vertreten, darf das Gericht das Geschriebene unter Berücksichtigung des Testaments als Ganzes auslegen und kann es auch außerhalb der Testamentsurkunde liegende Elemente (sog. Externa) zur Auslegung heranziehen, soweit sie den im Text unklar oder unvollständig ausgedrückten Willen erhellen (BGE 131 III 601 E. 3.1 m.H.; BGer 5A\_37/2024 vom 12. August 2024 E. 2.1.).

3.3.3 Zutreffend ist, dass das vorgedruckte Formular im Feld "Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse" keine Angaben enthält. Jedoch findet sich auf der letztwilligen Verfügung eine Unterschrift. Dieser Unterschrift lässt sich der Name "B.\_\_\_\_\_" entnehmen. Damit kann der letztwilligen Verfügung ein Anhaltspunkt auf den Verfasser entnommen werden, eine verlässliche Schlussfolgerung ist aber allein aufgrund der letztwilligen Verfügung nicht möglich. Die letztwillige Verfügung ist damit unklar; es rechtfertigt sich, zur Frage des Verfassers weitere Unterlagen beizuziehen. Der Vorinstanz wurde zusammen mit der letztwilligen Verfügung ein Schreiben der Staatsanwaltschaft See/Oberland (act. 5/1) und ein weiteres Formular, "Anordnungen für den Todesfall", eingereicht (act. 5/3). Aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft lässt sich nicht entnehmen, weshalb die letztwillige Verfügung dem Erblasser zuzuordnen ist. Indes ist das erwähnte Formular "Anordnungen für den Todesfall" aufschlussreicher: Unter den Personalien findet sich u.a. – in Übereinstimmung mit den Personalien des Erblassers – die Angaben "B.\_\_\_\_\_" sowie als Geburtsdatum der tt. Oktober 1935. Als nach dessen Tod zu benachrichtigende Personen ist u.a. der als gesetzliche Erbe ermittelte F.\_\_\_\_\_ aufgeführt. Das Formular lässt sich daher dem Erblasser

- 5 - zuordnen. Das handschriftlich ausgefüllte Formular trägt zumindest eine sehr ähnliche Handschrift wie die hier fragliche letztwillige Verfügung. Hinzu kommt, dass auch Unterschrift, Ort und Datum jeweils übereinstimmen (vgl. act. 5/2 u. 5/3). Mit Blick darauf ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die letztwillige Verfügung im Rahmen einer vorläufigen, unpräjudiziellen Auslegung dem Erblasser zuzuordnete.

3.4 Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz bei der Eröffnung im Rahmen einer vorläufigen Prüfung und Auslegung der Verfügung zutreffend verfahren. Die Berufung ist abzuweisen.

3.5 Der Vollständigkeit halber ist die Berufungsklägerin darauf hinzuweisen, dass sie gegen die Ausstellung des Erbscheins zugunsten der eingesetzten Erbin innert eines Monats seit Zustellung des Urteils vom 10. Juli 2025 bei der Vorinstanz Einsprache erheben kann. Darauf wies die Vorinstanz zwar in Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids hin (act. 3 S. 5), entgegen der dortigen Angabe beträgt die dafür vorgesehene Frist jedoch nicht 30 Tage, sondern einen Monat (Art. 559 Abs. 1 ZGB; vgl. auch Art. 142 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Berufungsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG i.V.m. § 8 Abs. 3 GebV OG ist die Entscheidungsbüher auf Fr. 600.– festzusetzen. Eine Parteienentschädigung ist der Berufungsklägerin bereits infolge Unterliegens nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.